

# GR\_GERICHTE SK2 2011 21 vom 15. Juli 2011

GR Gerichte, 2011-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2011\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2011_21)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2011 21 du 15 juillet 2011

IT: GR\_GERICHTE SK2 2011 21 del 15 luglio 2011

## Regeste

Beschimpfung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellungsverfügung in erster Linie damit, dass X. den Strafantrag zurückgezogen habe. Es fehle mithin eine Prozessvoraussetzung, um das vorliegende Verfahren weiter zu führen. Dieses werde demnach eingestellt. Daran ändere sich auch dadurch nichts, dass X. mit Schreiben vom 16. März 2011 dem Staatsanwalt mitgeteilt habe, dass er den Rückzug „seiner Klage widerrufe“. Es ist somit zunächst zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen Y. trotz des von X. noch gleichentags erfolgten Widerrufs seines anlässlich der Verhandlung bei der Staatsanwaltschaft zurückgezogenen Strafantrages einstellen durfte. Sollte dies bejaht werden, braucht auf die ebenfalls gerügten Alternativbegründungen in der Einstellungsverfügung, wonach (1) die Ausgangslage für eine Anklage beweismässig ungenügend und das Verfahren auch aus diesem Grund einzustellen wäre und (2) das Fehlen eines Strafausschlussgrundes gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB nicht bewiesen werden könne, was eine Anklage ebenfalls als nicht gerechtfertigt erscheine liesse, nicht weiter eingegangen zu werden.

#### E. 2.1

dargelegt, vermag nur eine Drohung oder Täuschung in strafrechtlich relevantem Sinne die Wirksamkeit der Rückzugserklärung zu hindern. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es demnach nicht müssig, darüber zu dis-

Seite 6 — 8 kutieren, ob objektiv Drohung, Zwang oder Täuschung vorlag. Dies ist vielmehr Voraussetzung für eine wirksame Rückzugserklärung. Allein der Umstand, dass das Individuum aus dem Sachverhalt Zwang empfand, reicht hierfür keineswegs aus, zumal sich ein solches Empfinden auch ohne strafrechtlich relevantem Verhalten der Gegenpartei einstellen kann.

#### E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, unter Verweis auf seinen Brief vom 16. März 2011, die Verhandlungsführung des Staatsanwalts. Ergänzend hält er fest, dessen Aufgabe und Pflicht sei es, die Schuld des Täters zu analysieren, zu definieren und das Strafmass festzulegen und zu begründen. Im vorliegenden Fall sei es genau umgekehrt gewesen: Je mehr der Verhandlungsverlauf fortgeschrit-

Seite 5 — 8 ten sei, desto mehr sei der Staatsanwalt zum Verteidiger des Beschuldigten geworden, der nicht etwa die belastenden, sondern die entlastenden Elemente zu-

sammengetragen habe. In allen seinen Ausführungen habe er sich deshalb zwei Gegnern gegenüber gesehen; dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt, der von einer Beschuldigung des Beschuldigten abgesehen und seine Entschuldigung in den Vordergrund gestellt habe mit dem Ziel, die Tat zu bagatellisieren und ihn damit zum Rückzug der Anzeige zu drängen. Der Beschwerdeführer verkennt die Aufgaben und Pflichten des Staatsanwalts. Ist wie vorliegend ein Antragsdelikt Gegenstand des Verfahrens, kann die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Der Gesetzgeber entsprach damit einem heutigen Trend, dass bei gewissen Konstellationen auch andere Formen als die klassische autoritativ und einseitig von der Strafjustiz festgelegte Sanktion zur Anwendung gelangen sollen. Der Sinn und Zweck eines Vergleichs besteht deshalb einerseits darin, die Prozessökonomie zu fördern, und andererseits vor allem im Bestreben, eine befriedigende Lösung für beide Parteien herbeizuführen (Riedo, Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, N 4 zu Art. 316 StPO). Wie aus dem Einvernahmeprotokoll "Konfrontation" hervorgeht, bemühte sich der Staatsanwalt um eine einvernehmliche Lösung unter den Parteien (act. 5.2). Insofern war sein Vorgehen denn auch gesetzeskonform. Der Umstand, dass sich bei Vergleichsgesprächen die eine und/oder andere Partei mehr oder weniger unter Druck gesetzt fühlt, liegt in der Natur von Vergleichsgesprächen und lässt ein solches nicht als widerrechtlich erscheinen. Insofern sind die Vorbringen des Beschwerdeführers daher unbehelflich. Im Übrigen war seine Rückzugserklärung unmissverständlich und klar. Betrachtet man diese Rückzugserklärung zudem im Kontext mit den unmittelbar zuvor gemachten Aussagen des Beschuldigten, so deutet auch unter diesem Aspekt alles darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit dieser Art der Konfliktbewältigung einverstanden war und seine Rückzugserklärung nicht auf einem Willensmangel seinerseits beruhte.

### **E. 2.3**

Selbst wenn aber mit dem Beschwerdeführer davon ausgegangen würde, dass der Rückzug des Strafantrags nicht seinem tatsächlichen Willen entsprach, bliebe der Widerruf unbeachtlich. Dies selbst dann, wenn der im Vergleich zur bundesgerichtlichen Praxis weniger restriktiven Lehre gefolgt wird. Wie unter E.

### **E. 3**

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdeführer anlässlich der Verhandlung bedroht worden ist, bildet der Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB. Was eine angebliche Täuschung betrifft, ist eine solche anhand der Lehre und Rechtsprechung zum Betrug im Sinne von Art. 146 StGB zu prüfen.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 180 StGB begeht den Tatbestand der Drohung, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Drohung ist ein Angriff auf die Freiheit der Willensbildung oder –betätigung durch Ankündigung eines erheblichen Übels, dessen Verwirklichung vom Willen des Täters abhängt. Der Täter muss einen schweren Nachteil in Aussicht stellen, wobei hinsichtlich der Täterhandlung und des Erfolgs in subjektiver Hinsicht Vorsatz erforderlich ist (Tresselt/Fingerhuth, StGB PK, N 1 ff. zu Art. 180 StGB). Der Beschwerdeführer macht weder geltend noch liegen in den Akten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Staatsanwalt und/oder der Beschuldigte ihm bei einem Nichtrückzug des Strafantrages einen schweren Nachteil in Aussicht gestellt haben. Es

fehlt mithin bereits am objektiven Tatbestand einer Drohung, weshalb unter diesem Titel ein Widerruf des zurückgezogenen Strafantrages nicht möglich ist.

### **E. 3.2**

Täuschung ist jenes Verhalten, das darauf ausgerichtet ist, bei einem anderen vorsätzlich eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, sei es durch Worte, Gesten oder konkludentes Verhalten (Treichsel/Cramer, StGB PK N 2 und 31 zu Art. 146). Im Vordergrund steht die Irreführung durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen (Arzt, BSK, N 32 zu Art. 146). Auch diesbezüglich fehlen vorliegend jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der Staatsanwalt und/oder der Beschuldigte den Rückzug des Strafantrags durch ein täuschendes Verhalten erwirkt haben. Demnach fällt auch eine angebliche Täuschung als Grund für einen zulässigen Widerruf der Rückzugserklärung ausser Betracht.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft die Zulässigkeit des Widerrufs des zurückgezogenen Strafantrags zu Recht verneint mit der Folge, dass das

Seite 7 — 8 gegen Y. geführte Strafverfahren mangels Prozessvoraussetzung einzustellen war. Damit erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerde zur Behauptung des Beschuldigten und zu den gemäss Einstellungsverfügung fehlenden Beweisen (vgl. E. 2 hiavor).

### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen von Fr. 1'000.00 bis Fr. 5'000.00 (Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren [VGS; BR 350.210]) erscheint vorliegend eine Gebühr von Fr. 1'500.00 als angemessen. Eine ausseramtliche Entschädigung an den Beschwerdegegner entfällt, da dieser nicht anwaltlich vertreten war und seine Vernehmlassung nicht mit einem nennenswerten Aufwand verbunden war.

Seite 8 — 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.